



0007/2014

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Einrichtung einer Direktion in der Kommission für Fragen im Zusammenhang mit Menschen mit einer Behinderung

Marian Harkin (ALDE), Alejandro Cercas (S&D), Cecilia Wikström (ALDE), Nessa Childers (NI), Ádám Kósa (PPE), Csaba Sógor (PPE), Edward McMillan-Scott (ALDE), Csaba Óry (PPE), Antigoni Papadopoulou (S&D), Gay Mitchell (PPE), Kinga Göncz (S&D)

Fristablauf: 16.4.2014

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Einrichtung einer Direktion in der Kommission für Fragen im Zusammenhang mit Menschen mit einer Behinderung¹

1. Über 80 Millionen Menschen mit einer Behinderung sehen sich beim Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Waren und Dienstleistungen in der EU mit erheblichen Hindernissen konfrontiert. Dies führt zu einer erheblichen gesellschaftlichen Ausgrenzung sowie zu Armut.
2. In Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 21 und 26 der Charta der Grundrechte der EU und in den neuen Vorschriften im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit im Rahmen der neuen, ab 2014 geltenden Verordnung über alle Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ist vorgesehen, dass Menschen mit einer Behinderung alle möglichen EU-Maßnahmen und –Aktionen in Anspruch nehmen können, die ihre Unabhängigkeit und soziale Inklusion gewährleisten.
3. Nach Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem die EU beigetreten ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ in alle politischen Maßnahmen und Programmen „zu treffen“.
4. Die Kommission wird aufgefordert, eine Direktion einzurichten, die für Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen zuständig ist, wozu auch ein Beratungsgremium von Experten mit Behinderung gehört.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.